

Nummer	Stoffname	CAS-Nummer	Verwendung / Herkunft	Vorkommen in Straßenabwässern
1	Alachlor	15972-60-8	Herbizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
2	Anthracen	120-12-7	Verkehrsabgase, Basisstoff für die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Gerbstoffen, Inhaltsstoff von Steinkohlenteer; ist ein PAK	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
3	Atrazin	1912-24-9	Herbizid	Der Stoff ist in der EU verboten.
4	Benzol	71-43-2	in Motorenbenzin enthalten	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
5	Bromierte Diphenylether	32534-81-9	Kunststoffe, Textilien, Gussteile für elektronische Anwendungen und Schaltungen, in Innenausstattungen von Fahrzeugen	Der nach OGewV Anlage 8 ubiquitäre Stoff ist seit 2004 in der EU verboten.
6	Cadmium und Cadmiumverbindungen	7440-43-9	Herstellung von Halbleitern, Korrosionsschutz für Eisenwerkstoffe, Bestandteil von Reifen	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
6 (a)	Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5	früher Feuerlöschmittel sowie Entfettungs-, Reinigungs-, Lösungs- und Verdünnungsmittel; wird heute nur noch zu Forschungszwecken verwendet	Der Stoff ist als FCKW verboten.
7	C10-13-Chloralkane	85535-84-8	Flammschutzmittel, Weichmacher	Der Stoff ist in der EU verboten.
8	Chlorfenvinphos	470-90-6	Insektizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
9	Chlorpyrifos (Chlorpyrifos-Ethyl)	2921-88-2	Insektizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
9a	Cyclodien Pestizide:			
	Aldrin	309-00-2	Insektizid	Der Stoff ist weltweit verboten.
	Dieldrin	60-57-1	Insektizid	Der Stoff ist weltweit verboten.
	Endrin	72-20-8	Insektizid	Der Stoff ist weltweit verboten.
9b	Isodrin	465-73-6	Insektizid	Der Stoff ist weltweit verboten.
	DDT insgesamt	nicht anwendbar	Insektizid	Der Stoff ist in Deutschland verboten.
	Para-Para-DDT	50-29-3	Insektizid	Der Stoff ist in Deutschland verboten.
10	1,2-Dichlorethan	107-06-2	Herstellung von Vinylchlorid, Abbeizmittel in Kraftstoffen, Lösungsmittel für Harze, Asphalt und Bitumen	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
11	Dichlormethan	75-09-2	Kältemittel in Kühlaggregaten, Abbeizmittel für Lacke, Entfettungsmittel und Extraktionsmittel für Koffein sowie als Lösungsmittel für Harze, Fette, Kunststoffe und Bitumen	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
12	Bis(2ethylhexyl)phthalat (DEHP)	117-81-7	Weichmacher für PVC-Kunststoffe, u. a. für Autoteile, Zusatzstoff in Farben, kosmetischen Produkten und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
13	Diuron	330-54-1	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
14	Endosulfan	115-29-7	Insektizid	Der Stoff ist in der EU verboten.
15	Fluoranthren	206-44-0	Produkt unvollständiger Verbrennung von organischem Material, kommt in fossilen Brennstoffen und im Steinkohlenteer vor, Zwischenprodukt bei Herstellung von Pharmazeutika und Drogen; ist ein PAK	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
16	Hexachlorbenzol	118-74-1	Fungizid, Weichmacher für PVC, Peptisator bei Reifenherstellung, Stabilisator in Farben- und Kunststoffindustrie	Der Stoff ist seit 1981 in Deutschland verboten.
17	Hexachlorbutadien	87-68-3	Nebenprodukt bei der Produktion von Tetrachlormethan und Tetrachlorethen	Der Stoff wird in der EU nicht mehr hergestellt.
18	Hexachlorcyclohexan	608-73-1	Insektizid	Der Stoff ist in der EU nicht mehr zugelassen.
19	Isoproturon	34123-59-6	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
20	Blei und Bleiverbindungen	7439-92-1	Strahlenabschirmung, Metall oder Legierung, Elektrotechnik (Bleiakkumulatoren), Auswuchtgewichte, verbleites Benzin, Reifen-/Bremsenabrieb	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.

Parameter zur Beurteilung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern (Quelle: OGewV Anlage 8, SMWA 2017)

Nummer	Stoffname	CAS-Nummer	Verwendung / Herkunft	Vorkommen in Straßenabwässern
21	Quecksilber und Quecksilberverbindungen	7439-97-6	Thermometer, Manometer/Barometer, Quecksilberdampflampen, Amalgam, Desinfektions- und Beizmittel	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert. Es handelt sich nach OGewV Anlage 8 um einen ubiquitären Stoff.
22	Naphthalin	91-20-3	Weichmacher für PVC-Kunststoffe, Herstellung von Lösungsmitteln und Kraftstoffzusätzen; ist ein PAK	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
23	Nickel und Nickelverbindungen	7440-02-0	Katalysator, Bestandteil von Reifen, Galvanisierung, Metallurgie	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
24	Nonylphenole (4-Nonylphenol)		als Tenside in Waschlösungen, Weichmacher, Fungizide, in Textilien, Metallverarbeitung	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
25	Octylphenole ((4-(1,1',3,3'-Tetramethylbutyl)-phenol))	140-66-9	Herstellung von Polymer-Gemischen, phenolischen Harzen und Ethoxylat-Tensiden, diese werden als Komponente bei Klebstoffen, Beschichtungen, Tinten und Gummierzeugnissen verwendet	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
26	Pentachlorbenzol	608-93-5	Zwischenprodukt bei der Herstellung von Pentachlornitrobenzol (Quintozen)	Der Stoff ist seit 2002 in der EU verboten.
27	Pentachlorphenol	87-86-5	Holzschutzmittel	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
28	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK):			
	Benzo(a)pyren	50-32-8	Produkt unvollständiger Verbrennung von organischem Material, aus Auto- und Industrieabgasen, kommt in Steinkohlenteer vor	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert. Nach OGewV Anlage 8 handelt es sich um einen ubiquitären Stoff.
	Benzo(b)fluoranthren	205-99-2	aus Auto- und Industrieabgasen, kommt in Steinkohlenteer vor	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert. Nach OGewV Anlage 8 handelt es sich um einen ubiquitären Stoff.
	Benzo(k)fluoranthren	207-08-9	aus Autoabgasen, kommt in Steinkohlenteer, Motorenöl und Schmieröl vor	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert. Nach OGewV Anlage 8 handelt es sich um einen ubiquitären Stoff.
	Benzo(g,h,i)perylen	191-24-2	Produkt unvollständiger Verbrennung von organischem Material, aus Auto- und Industrieabgasen, kommt in Steinkohlenteer vor	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert. Nach OGewV Anlage 8 handelt es sich um einen ubiquitären Stoff.
	Indeno(1,2,3-cd)-pyren	193-39-5	Produkt unvollständiger Verbrennung von organischem Material, aus Autoabgasen	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert. Nach OGewV Anlage 8 handelt es sich um einen ubiquitären Stoff.
29	Simazin	122-34-9	Herbizid	Der Stoff ist in der EU nicht mehr zugelassen.
29a	Tetrachlorethylen	127-18-4	Lösungsmittel der Textil-, Film-, optischen und in der Metallindustrie	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
29b	Trichlorethylen	79-01-6	Reinigungs-, Entfettungs- und Extraktionsmittel	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
30	Tributylzinnverbindungen (Tributylzinn-Kation)	36643-28-4	Zusatz in Schiffanstrichen, Stabilisator in Kunststoffen und im Druckereiwesen	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert. Es handelt sich nach OGewV Anlage 8 um einen ubiquitären Stoff.
31	Trichlorbenzole	12002-48-1	Herbizid, Wärmeübertragungsmittel, Zusatz in Ölen und Schmiermitteln, Edukte und Zwischenprodukt für Pharmazeutika und Farbstoffe, Lösungsmittel für Lacke, Gummi, Wachse, Harze und Desinfektionsmittel	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert. Der Eintrag erfolgt durch atmosphärische Deposition.
32	Trichlormethan	67-66-3	Lösungsmittel und Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
33	Trifluralin	1582-32-2	Herbizid	Die Zulassung des Stoffs wurde 2007 in der EU widerrufen.
34	Dicofol	155-32-2	Akarizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
35	Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	1763-23-1	Fett-, Öl- und Wasserfestigkeit von Materialien wie Textilien, Teppichen und Papier	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert. Es handelt sich nach OGewV Anlage 8 um einen ubiquitären Stoff.
36	Quinoxifen	124495-18-7	Wirkstoff in Herbiziden	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhäfen in Straßenabwasser eingetragen werden.
37	Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen		Dioxine werden nicht gezielt hergestellt, da es keinerlei technische Verwendung gibt, treten als Nebenprodukte bei einer Vielzahl von thermischen Prozessen auf	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert. Es handelt sich nach OGewV Anlage 8 um einen ubiquitären Stoff.
38	Aclinofen	74070-46-5	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhäfen in Straßenabwasser eingetragen werden.
39	Bifenox	42576-02-3	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhäfen in Straßenabwasser eingetragen werden.
40	Cybutryn	28159-98-0	Algizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
41	Cypermethrin	52315-07-8	Insektizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.

Parameter zur Beurteilung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern (Quelle: OGewV Anlage 8, SMWA 2017)

Nummer	Stoffname	CAS-Nummer	Verwendung / Herkunft	Vorkommen in Straßenabwässern
42	Dichlorvos	62-73-7	Insektizid	Die Zulassung des Stoffes wurde 2007 in Deutschland widerrufen.
43	Hexabromcyclododecan (HBCDD)		additives Flammschutzmittel	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert. Es handelt sich nach OGewV Anlage 8 um einen ubiquitären Stoff.
44	Heptachlor und Heptachlorepoxyd	76-44-8/ 1024-57-3	Insektizid Heptachlor wird biotisch und abiotisch zu Heptachlorepoxyd oxidiert	Der Stoff ist seit 2001 weltweit verboten.
45	Terbutryn	886-50-0	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
46	Nitrat		Haupteintrag aus der Landwirtschaft	Der Stoff wird an Straßen betriebsbedingt durch Nitrifikation aus Stickoxiden emittiert.

Flussgebietspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials von Oberflächenwasserkörpern (Quelle: OGewV Anlage 6, SMWA 2017)

Nummer	Stoffname	CAS-Nummer	Verwendung / Herkunft	Vorkommen in Straßenabwässern
1	1-Chlor-2-nitrobenzol	88-73-3	chemische Großindustrie, Herstellung von Vorprodukten Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel, Kautschukmaterialien und Pharmazeutika	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
2	1-Chlor-4-nitrobenzol	100-00-5	Herstellung von Farbstoff-Vorprodukten	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
3	2,4-D	94-75-7	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
4	Ametryn	834-12-8	Herbizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
5	Anilin	62-53-3	Ausgangsstoff für Synthese von Farben und Kunstfasern	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
6	Arsen	7440-38-2	Bestandteil von Bleilegierungen und strukturierten Platten von Akkumulatoren	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
7	Azinophos-ethyl	2642-71-9	Insektizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
8	Azinphos-methyl	86-50-0	Insektizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
9	Bentazon	25057-89-0	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
10	Bromacil	314-40-9	Herbizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.
11	Bromoxynil	1689-84-5	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
12	Carbendazim	10605-21-7	Fungizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
13	Chlorbenzol	108-90-7	Lösungsmittel für Öle, Fette, Harze, Kautschuk	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
14	Chloressigsäure	79-11-8	Ausgangsstoff für Carboxymethylcellulose und Herbizide	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
15	Chlortoluron	15545-49-9	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
16	Chrom	7440-47-3	Legierungselement, Hartverchromung, Passivierung, Abrieb von Bremsbelägen/-scheiben, Fahrabrieb	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
17	Cyanid	57-12-5	Cyanidlösung zum Herauslösen von Gesteinen (Gold- und Silbergewinnung)	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
18	Diazinon	333-41-5	Insektizid	Der Stoff ist seit 2007 in der EU nicht mehr zugelassen.
19	Dichlorprop	120-36-5	Herbizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.
20	Diflufenican	83164-33-4	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
21	Dimethoat	60-51-5	Insektizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
22	Dimoxystrobin	149961-52-4	Fungizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
23	Epoxiconazol	133855-98-8	Fungizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
24	Etrimpfos	38260-54-7	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
25	Fenitrothion	122-14-5	Insektizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.
26	Fenpropimorph	67564-91-4	Fungizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühhahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
27	Fenthion	55-38-9	Insektizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.

Flussgebietspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials von Oberflächenwasserkörpern (Quelle: OGewV Anlage 6, SMWA 2017)

Nummer	Stoffname	CAS-Nummer	Verwendung / Herkunft	Vorkommen in Straßenabwässern
28	Flufenacet	142459-58-3	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
29	Flurtamone	96525-23-4	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
30	Hexazinon	51235-04-2	Herbizid	Der Stoff ist seit 2002 in der EU nicht mehr zugelassen.
31	Imidacloprid	105827-78-9	Insektizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
32	Kupfer	7440-50-8	Abrieb von Bremsbelägen/-scheiben, Fahrabrieb, Abgasemissionen	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.
33	Linuron	330-55-2	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
34	Malathion	121-75-5	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
35	MCPA	94-74-6	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
36	Mecoprop	7085-19-0	Herbizid	Der Stoff ist in Deutschland nicht zugelassen.
37	Metazachlor	67129-08-2	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
38	Methabenzthiazuron	18691-97-9	Herbizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.
39	Metolachlor	51218-45-2	Herbizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.
40	Metribuzin	21087-64-9	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
41	Monolinuron	1746-81-2	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
42	Nicosulfuron	111991-09-4	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
43	Nitrobenzol	98-95-3	Zwischenprodukt bei Fuchsin, Trinitrobenzol, Anilin	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
44	Omethoat	1113-02-6	Insektizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
45	Parathion-ethyl	56-38-2	Insektizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
46	Parathion-methyl	298-00-0	Insektizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.
47	PCB-28	7012-37-5	Verbindungen in Transformatoren, Kondensatoren, Hydraulikanlagen	Der Stoff ist seit 2001 weltweit verboten.
48	PCB-52	35693-99-3	Weichmacher in Lacken, Dichtungsmassen, Isoliermitteln und Kunststoffen	Der Stoff ist seit 2001 weltweit verboten.
49	PCB-101	37680-73-2		Der Stoff ist seit 2001 weltweit verboten.
50	PCB-138	35065-28-2		Der Stoff ist seit 2001 weltweit verboten.
51	PCB-153	35065-27-1		Der Stoff ist seit 2001 weltweit verboten.
52	PCB-180	28655-71-2		Der Stoff ist seit 2001 weltweit verboten.
53	Phenanthren	85-01-8	Bestandteil von Anthracen im Steinkohlenteer; ist ein PAK	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
54	Phoxim	14816-18-3	Insektizid	Der Stoff ist seit 2007 in der EU nicht mehr zugelassen.

Flussgebietspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials von Oberflächenwasserkörpern (Quelle: OGewV Anlage 6, SMWA 2017)

Nummer	Stoffname	CAS-Nummer	Verwendung / Herkunft	Vorkommen in Straßenabwässern
55	Picolinafen	137641-05-5	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
56	Pirimicarb	23103-98-2	Insektizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
57	Prometryn	7287-19-6	Herbizid	Der Stoff ist in der EU nicht zugelassen.
58	Propiconazol	60207-90-1	Fungizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
59	Pyrazon (Chloridazon)	1698-60-8	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
60	Selen	7782-49-2	Belichtungstrommeln für Fotokopierer und Laser-Drucker, Halbleiterherstellung	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
61	Silber	7440-22-4	Silberlegierungen in Elektrotechnik, etc.	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
62	Sulcotrion	99105-77-8	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
63	Terbuthylazin	5915-41-3	Herbizid	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert, kann aber durch Verwehungen und Sprühfahnen in Straßenabwasser eingetragen werden.
64	Thallium	7440-28-0	in niedrigschmelzenden Gläsern, infrarotdurchlässigen Gläsern, Gläser an Kopierern, in Blei-Thallium Legierungen, in Detektoren für Gamma-Strahlung	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
65	Triclosan	3380-34-5	bakterienhemmender Wirkstoff, der in kosmetischen Präparaten und als Desinfektionsmittel eingesetzt wird	Der Stoff wird nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt an Straßen emittiert.
66	Triphenylzinn-Kation	668-34-8	Biozid	Der Stoff ist seit 2001 in Deutschland verboten.
67	Zink	7440-66-6	Tropfverluste Motoröl, Reifenabrieb	Der Stoff wird an Straßen bau-, anlage- oder betriebsbedingt emittiert.

Anlage 3.1:

Schwellenwerte für allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten für ausgewählte Gewässertypen (Quelle: OGewV Anlage 7)

Parameter	Sauerstoff (O ₂)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) ¹	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Chlorid (Cl ⁻) ²	Sulfat (SO ₄ ²⁻) ²	pH-Wert	Eisen (Fe)	Ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO ₄ -P)	Gesamt-Phosphor (Gesamt-P)	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	Ammoniak-Stickstoff (NH ₃ -N)	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)
Einheit	[mg/l]	[mg/l]	[mg/l]	[mg/l]	[mg/l]	[-]	[mg/l]	[mg/l]	[mg/l]	[mg/l]	[µg/l]	[µg/l]
Statistische Kenngröße	MIN/a ³	MW/a ⁴	MW/a ⁴	MW/a ⁴	MW/a ⁴	MIN/a - MAX/a ^{5,3}	MW/a ⁴	MW/a ⁴	MW/a ⁴	MW/a ⁴	MW/a ⁴	MW/a ⁴
Typen nach Anlage 1 Nummer 2.1												
5 grobmaterialreiche silikatische Mittelgebirgsbäche	> 8	< 3	< 7	≤ 200	≤ 75	6,5 - 8,5	≤ 0,7	≤ 0,07	≤ 0,10	≤ 0,1	≤ 1	≤ 30

¹ BSB₅ ungehemmt

² Die Werte für Sulfat und Chlorid gelten ausschließlich dort, wo höhere Sulfat- und Chloridgehalte anthropogen, z. B. durch Einleitungen, bedingt sind.

³ Minimalwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresminimalwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren

⁴ Mittelwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren

⁵ Maximalwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmaximalwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren.

Anlage 3.2:

Werte für Temperatur und Temperaturerhöhung für salmonidengeprägte Gewässer des Epirhithrals (Quelle: OGewV Anlage 7)

	Fischgemeinschaft
Gewässertypen nach Anlage 1 Nummer 2.1	Sa-ER
Anforderungen	
T _{max} [°C] Sommer (April bis November)	≤ 20
Temperaturerhöhung Sommer [ΔT in K]	≤ 1,5
T _{max} [°C] Winter (Dezember bis März)	≤ 8
Temperaturerhöhung Winter [ΔT in K]	≤ 1

Die Werte für Temperaturerhöhung bezeichnen die maximal zulässige Differenz zwischen den Temperaturen oberhalb und unterhalb einer Einleitungsstelle für Abwärme.

Für die Zuordnung der Fischgemeinschaften zu den Gewässertypen nach Anlage 1 Nummer 2.1 OGewV gilt Nummer 1.1.1 entsprechend.

Legende:

Sa-ER = salmonidengeprägte Gewässer des Epirhithrals

Anlage 4:

Schwellenwerte für ausgewählte Stoffe zur Einstufung des chemischen Grundwasserzustands (Quelle: GrwV Anlage 2)

Substanzname	CAS-Nr. ¹	Schwellenwert	Ableitungskriterium
Nitrat (NO ₃)	14797-55-8	50 mg/l	Grundwasserqualitätsnorm gemäß Richtlinie 2006/118/EG
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln einschließlich der relevanten Metaboliten ^{2,5} , Biozid-Wirkstoffe einschließlich relevanter Stoffwechsel-, oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte sowie bedenkliche Stoffe in Biozidprodukten ^{3,5}	-	jeweils 0,1 µg/l insgesamt ⁴ 0,5 µg/l	Grundwasserqualitätsnorm gemäß Richtlinie 2006/118/EG
Arsen (As) ⁵	7440-38-2	10 µg/l	Trinkwasser-Grenzwert für chemische Parameter
Cadmium (Cd) ⁵	7440-43-9	0,5 µg/l	Hintergrundwert
Blei (Pb) ⁵	7439-92-1	10 µg/l	Trinkwassergrenzwert für chemische Parameter
Quecksilber (Hg) ⁵	7439-97-6	0,2 µg/l	Hintergrundwert
Ammonium (NH ₄ ⁺)	7664-41-7	0,5 mg/l	Trinkwassergrenzwert für Indikatorparameter
Chlorid (Cl)	168876-00-6	250 mg/l	Trinkwassergrenzwert für Indikatorparameter
Nitrit	14797-65-0	0,5 mg/l	Trinkwasser-Grenzwert für chemische Parameter (Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung)
ortho-Phosphat (PO ₄ ³⁻)	14265-44-2	0,5 mg/l	Hintergrundwert
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	14808-79-8	250 mg/l	Trinkwassergrenzwert für Indikatorparameter
Summe aus Tri- und Tetrachlorethen	79-01-6 127-18-4	10 µg/l	Trinkwassergrenzwert für chemische Parameter

¹ Chemical Abstracts Service, Internationale Registrierungsnummer für chemische Stoffe

² Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

³ Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ "Insgesamt" bedeutet die Summe aller einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Wirkstoffgehalte von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte sowie bedenklicher Stoffe in Biozid-Produkten.

⁵ Die betroffenen Stoffe und Stoffgruppen sind nach Membranfiltration mit geeignetem Material mit einer Porengröße von 0,45 µm zu analysieren. Die Membranfiltration kann entfallen, wenn die direkte Gewinnung der Proben aus dem Grundwasser zu vergleichbaren Ergebnissen führt.“

Tabelle 1: Anorganische Parameter

Anorganische Parameter	Geringfügigkeitsschwellenwert [µg/l]
Antimon (Sb)	5
Arsen (As)	3,2
Barium (Ba)	175
Blei (Pb)	1,2
Bor (B)	180
Cadmium (Cd)	0,3
Chrom (Cr)	3,4
Kobalt (Co)	2
Kupfer (Cu)	5,4
Molybdän (Mo)	35
Nickel (Ni)	7
Quecksilber (Hg)	0,1
Selen (Se)	3
Thallium (Tl)	0,2
Vanadium (V)	4
Zink (Zn)	60
Chlorid (Cl)	250 mg/l
Cyanid (CN) leicht freisetzbar/komplex	10 / 50
Fluorid (F)	900
Sulfat (SO ₄)	250 mg/l

Tabelle 2: Organische Parameter

Organische Parameter	Geringfügigkeitsschwellenwert [µg/l]
PAK ¹⁾ , gesamt	0,2
Anthracen	0,1
Benzo[a]pyren	0,01
Summe Benzo[b]fluoranthen und Benzo[k]fluoranthen	0,03
Summe Benzo[ghi]perylen und Indeno[123-cd]pyren	0,002
Dibenz[a,h]anthracen	0,01
Fluoranthen	0,1
Naphthalin u. Methylnaphthaline, gesamt	2
LHKW ²⁾ , gesamt	20
Tri- und Tetrachlorethen, Summe	10
1,2-Dibromethan	0,02
1,2 Dichlorethan	3
Trichlormethan	2,5
Chlorethen (Vinylchlorid)	0,5
Polychlorierte Biphenyle (PCB) ³⁾ , gesamt	0,01 (0,0005 jeweils für PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153 und -180)
Kohlenwasserstoffe	100
Benzol und alkylierte Benzole, gesamt	20
Benzol	1
Etheroxygenate (insb. MTBE, ETBE und TAME), gesamt	5, davon max. 2,5 µg/l ETBE
Epichlorhydrin	0,1
Phenol	8
Nonylphenol	0,3
Chlorphenole, gesamt	1
Pentachlorphenol	0,1
Chlorbenzole, gesamt	1
Trichlorbenzole	0,4
Pentachlorbenzol	0,007
Hexachlorbenzol	0,01

¹⁾ PAK, gesamt: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphthalin und Methylnaphthaline, in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen gemäß Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphthalin; ggf. unter Berücksichtigung weiterer relevanter PAK (z.B. aromatische Heterocyclen wie Chinoline)

²⁾ LHKW, gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, d.h. Summe der halogenierten C₁- und C₂-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane. Die GFS zu Tri- und Tetrachlorethen, Dichlorethan und Chlorethen sind zusätzlich einzuhalten. (10 ∑ Tri- und Tetrachlorethen, 10 ∑ sonstige LHKW)

³⁾ PCB, gesamt: Summe der polychlorierten Biphenyle; Summe der 6 PCB-Kongenere (PCB-28, -52, -101, -138, -153, und 180) multipliziert mit Faktor 5.